

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Lauerwald (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Fragen zu Corona-Impfschäden, Datenübermittlung und weiteren Themen im Corona-Kontext in Thüringen

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hat die Kleine Anfrage 7/4807 vom 3. Mai 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. Juni 2023 beantwortet:

1. Wie viele Anträge auf Entschädigung eines Impfschadens nach einer öffentlich empfohlenen Schutzimpfung liegen jeweils für die Jahre 2021, 2022 und 2023 beim Landesverwaltungsamt vor? Wie viele wurden positiv, wie viele negativ beschieden und wie viele sind noch in der Bearbeitung?

Antwort:

Die erbetenen Informationen sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

Anträge auf Entschädigung (Stand: 12. Mai 2023)

	Anträge nach COVID-19-Schutzimpfung	andere Schutzimpfungen	gesamt
2021	36	6	42
2022	216	11	227
2023	75	1	76
Gesamt	327	18	345

Bescheiderteilung und noch in Bearbeitung

- entschieden

	COVID-19-Schutzimpfung	andere Impfungen	gesamt
Anträge 2021	36	5*	41
Anträge 2022	34	3	37
Anträge 2023	0	0	0
Gesamt	70	8	78

* ein Antrag wurde zurückgezogen

- Anerkennung und Ablehnung

	COVID-19-Schutzimpfung		andere Impfungen		gesamt
	Anerkennung	Ablehnung	Anerkennung	Ablehnung	
Anträge 2021	6	30	0	5	41
Anträge 2022	6	28	0	3	37
Anträge 2023	0	0	0	0	0
gesamt	12	58	0	8	78

- offen

	COVID-19-Schutzimpfung	andere Impfungen	gesamt
Anträge 2021	0	1	1
Anträge 2022	182	8	190
Anträge 2023	75	1	76
gesamt	257	10	267

2. Wurden im Freistaat Thüringen zusätzlich zu den Impfkampagnen des Bundes von der Landesregierung Impfkampagnen durchgeführt? Falls ja, welche und zu jeweils welchen Kosten?

Antwort:

In Thüringen wurde die auf der Coronavirus-Impfverordnung basierende Impfkampagne des Bundes mit maßgeblicher Unterstützung der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (KVT) umgesetzt. Dies erfolgte in überregionalen Impfzentren, Impfstellen und mittels mobiler Impfteams. Darin enthalten waren auch regionale Impfkationen. Darüber hinaus erfolgten keine separaten Kampagnen. Zusätzlich zu den Impfkampagnen des Bundes führte das Thüringer Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Frauen und Familie im Bereich Presse und Öffentlichkeitsarbeit eine Informationskampagne zur Corona-Pandemie in den Jahren 2020 bis 2022 durch. Die Gesamtkosten für diese Informationskampagne von 2020-2022 betragen insgesamt 102.034 Euro. Die Mittel wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit für die Webseite, Social-Media-Kanäle, Außenwerbung und Informationsmaterialien für die Bürgerinnen und Bürger des Freistaats eingesetzt.

3. Wurden im Freistaat Thüringen nach Kenntnis der Landesregierung von der örtlichen Kassenärztlichen Vereinigung Meldungen gemäß § 13 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) im Rahmen der Impfsurveillance und der Pharmakovigilanz an das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) übermittelt? Falls ja, seit wann, in welchen Intervallen und nach welchen technischen Übermittlungsstandards und mit welchen Verfahren zur Bildung des Patientenpseudonyms?

Antwort:

In Bezug auf die Meldungen nach § 13 Abs. 5 IfSG sind grundsätzlich zwei Datenquellen zu unterscheiden:

1. Die KV-Impfsurveillance, welche auf Abrechnungsdaten durchgeführter Schutzimpfungen beruht und dementsprechend quartalsweise Daten zur Verfügung stellt.
2. Das digitale Impfquotenmonitoring (DIM) mit wöchentlicher Meldung. Dieses seit Beginn der COVID-19-Impfkampagne bestehende zeitaktuelle Monitoring wurde mit der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung und auf Präexpositionsprophylaxe gegen COVID-19 (COVID-19-Vorsorgeverordnung) vom 5. April 2023 bis zum 30. Juni 2024 verlängert. Vor Inkrafttreten der COVID-19-Vorsorgeverordnung erfolgte die Datenübermittlung über die vom Bund zur Verfügung gestellten Datenschnittstellen täglich.

Nach Mitteilung der KVT werden die Daten der KV-Impfsurveillance entsprechend eines vom Robert Koch-Institut (RKI) entwickelten Algorithmus pseudonymisiert und über ein passwortgeschütztes ZIP-Archiv, welches über einen Secure File Transfer Protocol (SFTP)-Server bereitgestellt wird, verschlüsselt an dieses übermittelt. Vom RKI erfolgt die Datenweitergabe an das Paul-Ehrlich-Institut. Etwaige Verdachtsfälle auf Impfschäden werden direkt von der verantwortlichen Person im Sinne des § 8 Abs. 1

Nr. 6 IfSG (zum Beispiel Arzt oder Ärztin) über das zuständige Gesundheitsamt und das Landesamt für Verbraucherschutz an das Paul-Ehrlich-Institut gemeldet. Hierzu liegen der KVT keine Daten vor.

4. Wie viele Delikte betreffend die Fälschung von Gesundheitszeugnissen (Impfbescheinigungen und Maskenbefreiungen) sind der Landesregierung im Freistaat Thüringen jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 bekannt geworden?

Antwort:

Die Fallzahlen zum Delikt "Fälschung von Gesundheitszeugnissen" sind für die Jahre 2020 und 2021 unter dem Schlüssel 540007 in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) abrufbar. Ergänzend sind nachfolgend die in der PKS erfassten Fallzahlen zu den ähnlichen Deliktschlüsseln 540008 "Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse" und 540009 "Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse" aufgeführt.

PKS-Schlüssel	Anzahl der in der PKS registrierten Fälle	
	Jahr 2020	Jahr 2021
540007	3	8
540008	6	18
540009	6	25

Welche Art von Gesundheitszeugnis jeweils Gegenstand der erfassten Tat war, ist aus der PKS nicht erkennbar beziehungsweise recherchierbar. Es können auch andere Gesundheitszeugnisse als Impfbescheinigungen oder Maskenbefreiungen Gegenstand der Tat sein (zum Beispiel Gesundheitszeugnisse für die Arbeit im Gastgewerbe).

Im Kontext der COVID-19-Pandemie wurden ab dem Erfassungsjahr 2022 in der PKS die Erfassungsregeln für Delikte im Zusammenhang mit der Fälschung von Gesundheitszeugnissen geändert, um eine differenziertere Auswertung des diesbezüglichen Kriminalitätsaufkommens sicherstellen zu können.

Ab dem 1. Januar 2022 können entsprechende Delikte folgenden PKS- Schlüsseln zugeordnet werden, die registrierten Fallzahlen für das PKS-Berichtsjahr 2022 sind in Spalte 3 zugeordnet:

PKS-Schlüssel	Bezeichnung	Fallzahl 2022
540021	Fälschung und Gebrauch gefälschter Impfausweise gemäß § 267 StGB*	111
540022	Fälschung von Testzertifikaten gemäß § 267 StGB	7
540023	Fälschung von Genesenen-Bescheinigungen gemäß § 267 StGB	9
540031	Vorbereitung der Herstellung von unrichtigen Impfausweisen gemäß § 275 StGB	11
540041	Unbefugtes Ausstellen von Impfausweisen gemäß § 277 StGB	11
540042	Unbefugtes Ausstellen von Testzertifikaten gemäß 277 StGB	2
540043	Unbefugtes Ausstellen von Genesenen-Bescheinigungen gemäß § 277 StGB	--
540051	Ausstellen unrichtiger Impfausweise gemäß § 278 StGB	6
540052	Ausstellen unrichtiger Testzertifikate gemäß § 278 StGB	5
540053	Ausstellen unrichtiger Genesenen- Bescheinigungen gemäß § 278 StGB	--
540061	Gebrauch unrichtiger Impfausweise gemäß § 279 StGB	84
540062	Gebrauch unrichtiger Testzertifikate gemäß § 279 StGB	5
540063	Gebrauch unrichtiger Genesenen-Bescheinigungen gemäß § 279 StGB	8
540011	Missbrauch von Impfausweisen gemäß 281 StGB	--
540012	Missbrauch von Testzertifikaten gemäß 281 StGB	--
540013	Missbrauch von Gesundheitszeugnissen gemäß 281 StGB	1

* StGB - Strafgesetzbuch

Valide Daten zum Berichtsjahr 2023 liegen noch nicht vor.

5. Wie viele Obduktionen sind nach Kenntnis der Landesregierung in den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 im Freistaat Thüringen bei Todesfällen in Zusammenhang mit COVID-19 oder der COVID-19-Impfung durchgeführt wurden?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 der Kleinen Anfrage 7/2676 (Drucksache 7/4699 vom 13. Januar 2022) verwiesen.

6. Wurden im Freistaat Thüringen die Meldungen der Krankenhäuser gemäß der "Verordnung über die Erweiterung der Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes auf Hospitalisierungen in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)" auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft? Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?

Antwort:

Die Meldungen wurden in der Regel nach Empfang von den Gesundheitsämtern geprüft. Es wurde hierbei auf Vollständigkeit der gemachten Angaben geachtet und deren Plausibilität/Richtigkeit überprüft. Fehlende Daten wurden, soweit notwendig, telefonisch nachermittelt oder durch Nachmeldungen korrigiert. Bei sehr hohen Fallzahlen während den pandemischen Wellen und entsprechend hohem Arbeitsaufkommen in den Thüringer Gesundheitsämtern war eine Plausibilitäts- beziehungsweise Vollständigkeitsprüfung nicht bei jeder Einzelmeldung möglich.

7. Wurden in den Thüringer Krankenhäusern in Fällen eines anfangs unbekanntem Impfstatus der aufgenommenen Person später gegebenenfalls Nachmeldungen vorgenommen? Gab oder gibt es landesspezifische Vorgaben zur entsprechenden Meldung beziehungsweise Nachmeldung? Sind der Landesregierung Verstöße gegen die Bundes- oder gegebenenfalls Landesvorgaben bekannt? Falls ja, wurden die Verstöße verfolgt? Wie viele Verfahren wurden gegebenenfalls mit welchen Ergebnissen abgeschlossen, wie viele sind noch offen?

Antwort:

Es wird angenommen, dass sich die Frage auf die Meldungen der Krankenhäuser gemäß der "Verordnung über die Erweiterung der Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes auf Hospitalisierungen in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)" bezieht. Bezüglich der ersten Teilfrage wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen. Über die Gründe der einzelnen Nachmeldungen liegen der Landesregierung keine detaillierten Informationen vor.

Das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz hat im Januar 2022 den Thüringer Gesundheitsämtern ein interaktives "Meldeformular für Hospitalisierungen in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 gemäß § 6 IfSG zur Verfügung gestellt. Dieses Formular wurde von den Gesundheitsämtern an die Kliniken im jeweiligen Zuständigkeitsbereich weitergeleitet. Weitere Landesspezifische Vorgaben zur Umsetzung der genannten Meldepflicht gab es nicht.

Im Rahmen einer Umfrage gaben 19 Gesundheitsämter an, dass ihnen keine Verstöße gegen die Bundes- beziehungsweise Landesvorgaben bekannt sind. Einem Gesundheitsamt wurden sechs Beschwerden (Verstöße) gemeldet. In diesen Fällen wurden die Verstöße verfolgt, jedoch nicht als Ordnungswidrigkeit geahndet und auch kein Verfahren eingeleitet, sondern der Sachverhalt geklärt. Zwei Gesundheitsämter haben im Rahmen der Umfrage keine Angaben gemacht.

Werner
Ministerin